SCHREIBEN DES LANDGRAFEN EMANUEL ZU HESSEN, ...

Digitized by Google

J.publ.g.
484
-1-

Digitized by Google

Digitized by Google

Ad Rel. vom 26. Aug 1795. N. 94.

Dictatum Ratisbonæ,
die 21. Aug. 1795.
per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Verſammlung zu Regensburg anweſende Räthe, Bothſchafter und Geſandte,

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne,
Edle und Geſtrenge, Hochgelehrte, auch Ehrenveſte,
inſonders liebe Herren und Freunde,
auch liebe Beſondere!

Der gegenwärtige unglückliche Krieg, in welchem ſich das Deutſche Reich mit der Franzöſiſchen Nation verwickelt findet, bedrohet auch Uns mit der Gefahr, einen Theil Unſeres am linken Rhein-Ufer gelegenen Eigenthums zu verlieren. Wir haben auf Unſere wiederhohlte Anfrage noch nicht erfahren, was für Maasregeln das Fürſtl. regierende, wegen der Landes-Hoheit, der Veſtung Rheinfels und des Zolls ebenwohl dabey intereßirte Haus Heßen-Caßel, zu Abwendung der gemeinſchaftlichen Gefahr, in den bereits eröffneten Friedens-Unterhandlungen ſchon getroffen habe, oder noch zu treffen Willens ſey. In dieſer Unwiſſenheit, und bey ſo häuffigem

Anlaß

Digitized by Google

Anlaß einer gerechten Unruhe über das Schickſal Unſeres Eigenthums glauben Wir die Pflichten, die Wir Uns ſelbſt und Unſern Nachkommen ſchuldig ſind, nicht beßer zu erfüllen, als wenn Wir zu gleicher Zeit Unſere Zuflucht zu Jhro Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät, und geſammten Hohen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs nehmen, welche gegenwärtig in dem heilſamen Geſchäfte begriffen ſind, dem Deutſchen Vaterlande die Wohlthaten des Friedens wieder zuzuwenden, und jedes durch den Krieg aus dem Seinigen verdrungene Reichs-Mitglied wieder in den ruhigen Beſitz ſeines Eigenthums einzuführen. Wir ermangeln alſo nicht, ſämmtlichen zu der allgemeinen Reichs-Verſammlung verordneten Herren Räthen, Bothſchaftern und Geſandten, denen ein ſo wichtiges Geſchäfte von ihren Hohen Principalen aufgetragen iſt, Unſern nach den anliegenden Etats habenden Verluſt an jährlichen Revenüen ſowohl, als die bereits erlittenen Kriegs-Schäden, mit Vorbehalt der, Unſerer eigenen, und von Unſern Unterthanen erlittenen weitern und noch zu ſpecificirenden Schäden, Unſere Wünſche und Bitten mit dem dienſtlichſten Erſuchen vorzulegen, bey den vorhabenden Friedens-Unterhandlungen auch die Rettung Unſeres, ohnedem von dem geſammten Reich durch den Reichs-Abſchied von 1654 und ſelbſt von der Franzöſiſchen Nation durch den Ryswicker Frieden Art. 45. Uns verſicherten Eigenthums aus feindlichen Händen, oder doch, in deßen Ermanglung, eine vollkommene Schadloshaltung Unſeres Hauſes, ſo wie die Vergütung der ſchon gehabten und allenfalls noch bevorſtehenden Kriegs-Schäden unter die Friedens-Bedingungen aufzunehmen, Sich dafür ſowohl bey Jhro Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät, als bey Allerſeits Höchſt- und Hohen Herren Principalen auf eine, den Verhältnißen Unſeres Fürſtlichen Hauſes gegen das Heil. Römiſche Reich, und den Familien-Verhältnißen gegen das Fürſtl. Haus Heßen-Caßel angemeßene Art zu verwenden, und einer Hochanſehnlichen zu den Friedens-Unterhandlungen committirten Reichs-Deputation zu dem Ende den nöthigen Auftrag zu ertheilen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ertheilen. Wir zweifeln nicht an der Erfüllung einer ſo gerechten Bitte, und verbleiben Denenſelben dagegen hinwieder alle Freundſchaft und angenehme Gefälligkeiten zu erweiſen bereit. Rotenberg den 11ten Jul. 1795.

Von Gottes Gnaden Landgraf zu Heßen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

Unſerer beſonders lieben Herren und Freunden, auch lieben Beſonderen

willig zu dienen, auch ſehr wohlaffectionnirter Freund,

Emmanuel, L. z. Heßen.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen und Geſtrengen, Hochgelahrten und Ehrenveſten geſammter Herren Churfürſten, Fürſten und Ständen zu der allgemeinen Reichs-Verſammlung verordneten Hoch- Wohl- und anſehnlichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten,

Unſeren beſonders lieben Herren und Freunden, auch lieben Beſonderen.

Regensburg.

Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht

des Verluſtes,

welchen das Fürſtliche Haus Heßen-Rheinfelß durch die Franzöſiſche Kriegs-Völker und die von denſelben mit Anfang Novembr. 1794 unternommene feindliche Occupation des am linken Rhein-Ufer gelegenen Theils der Nieder-Grafſchaft Katzenellenbogen erlitten hat, welcher aus der Stadt St. Goar und den Dörfern Werlau, Bieberheim, Pfalzfeld, Hunche-rodt, Niedert, Utzenhayn, Badenhard, Mühlpfad, Hausbey und Holnich beſtehet;

übergeben

bey einer Hochanſehnlichen Reichs-Verſammlung

im Monat Julii 1795.

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht des Verluſtes.

I. Anſchlag des Jährlichen Revenüen-Abgangs, welchen das Fürſtliche Haus Heßen-Rheinfelß erleiden würde, wenn die Beſitzungen deßelben am linken Rhein-Ufer in Franzöſiſchen Händen verbleiben ſollten.

Nach den aufgeſtellten ſpecifiquen Etats, welche man auf Erfordern vorzulegen und zu beurkunden bereit iſt, thut der Jährliche Revenüen-Abgang von dem occupirten Diſtrict am linken Rhein-Ufer

	Im Reichs-Conventions 20 fl. Fuß. Rthlr.	kr.	hl.
A. An Rentherey-Revenüen, welche in den Rheinfelßer Amtsrechnungen berechnet werden	7436	17	—
B. An Natural-Holz-Revenüen aus den Waldungen am linken Rhein-Ufer, welche in den Rheinfelßer Amtsrechnungen nicht vorkommen, und worüber die Forſt-Commißion eine beſondere Rechnung führt	470	—	—
C. Jährlicher Verluſt am Rhein-Zoll, worüber eine beſondere Rechnung geführt wird, zum Heßen-Rheinfelßiſchen Antheil	1427	36	3
D. Verluſt am Gulden-Wein-Zoll zum Heßen-Rheinfelßiſchen Antheil	4	60	—
E. Verluſt an den Dienſten, welche die Unterthanen zu verrichten ſchuldig ſind	244	65	—
F. An Beſoldungs-Utilitäten und Accidenzien der Dienerſchaft	510	6	—
Summa	10093	30	3

Salvo errore calculi etomissis.

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht des Verluſtes.

II. Verluſt *de praeterito*,

oder Anſchlag der bereits gehabten und ſeit dem Monat Novembr. 1794 durch die Franzöſiſche Occupation erlittenen Kriegs-Schäden.

	Im Reichs-Conventions 20 fl. Fuß.		
	Rthlr.	kr.	hl.
a.) An Holz-Lieferungen aus den Herrſchaftlichen Waldungen jenſeits des Rheins	12255	—	—
b.) Verluſt an ſonſtigen zurückgebliebenen Rentherey-Revenüen vom Jahr 1794 bis Ende deßelben, mit Vorbehalt der noch zu liquidirenden Revenüen vom lauffenden Jahr 1795	6878	57	—
c.) Verluſt am Rhein-Zoll vom Anfang Nov. 1794 bis Ende Jul. 1795 incl. in ¾ Jahren, salvis futuris .	1070	49	2
d.) Verluſt am Gulden-Wein-Zoll, vom Nov. 1794 bis Ende Jul. 1795 in ¾ Jahren, salvis futuris . .	3	45	—
e.) Verluſt an Beſoldungs-Utilitäten und Accidenzien der Herrſchaftlichen Dienerſchaft, vom Nov. 1794 bis Ende Jul. 1795 in ¾ Jahren, salvis futuris . . .	213	10	2
f.) Verluſt der Unterthanen-Dienſte auf ¾ Jahr, vom Nov. 1794 bis Ende Jul. 1795, salvis futuris . .	183	48	3
Summa s. e. c.	20604	30	3

Nach aufgeſtellten auf Erfordern vorzulegenden und zu beurkundenden Etats, mit Vorbehalt der Nach-Liquidation aller ſonſtigen gehabten aber noch nicht in Erfahrung gebrachten, oder noch künftigen Kriegs-Schäden und mit Vorbehalt alles Rechnungs-Irrthums.

Bayerische Staatsbibliothek München

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google